

- Durchlaufende Posten als umsatzsteuerbare Leistung (s. auch Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2007, wie unten abgedruckt)
- Gesamtschuldnerische Haftung - wie viele Angelegenheiten?
- Ausscheiden eines Sozius nach § 32 BORA und Gebührenabrechnung
- Kostenpflichtigkeit von Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern
- Anwaltliche Verrechnungsstelle (AnwVS) - Zulässigkeit der Abtretung von Anwaltsgebühren.

■ Rechtsprechung zum Berufsrecht jetzt im Internet

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof sowie die Anwaltsgerichte in Bamberg, München und Nürnberg haben eine gemeinsame Homepage eingerichtet. Unter der Internet-Adresse www.anwaltsgerichte-bayern.de findet sich eine umfangreiche Entscheidungsdatenbank rund ums Berufsrecht sowie Informationen über Struktur, Zuständigkeiten und aktuelle Besetzung der Gerichte.

■ Umsatzsteuer und durchlaufende Posten

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz hat im Hinblick auf die sog. durchlaufenden Posten zu Verwirrung geführt. Unklar war, ob durchlaufende Posten, also insbesondere durch den Rechtsanwalt verauslagte Gerichtskosten, umsatzsteuerpflichtig sind. Dieses Problem hat der Vizepräsident der RAK Düsseldorf, Herbert P. Schons, in den RAK-Mitteilungen II/2007 (S. 16/17) erstmals angesprochen. Wegen der hierdurch ausgelösten Verunsicherung in der Kollegenschaft wurde die Meinung des Bundesministeriums der Finanzen eingeholt – diese ist abgedruckt in den RAK-Mitteilungen III/2007 (S. 5). Nunmehr liegt auch die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2007 vor, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

„Der Umsatz eines Unternehmens – und damit auch eines Rechtsanwalts – wird nach dem Entgelt bemessen. Umsatzsteuerrechtliches Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger – beim Rechtsanwalt also der Mandant – aufwendet, um die Leistung zu erhalten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG). Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG gehören aber Beträge, die der Unternehmer im Namen

und für Rechnung eines Anderen vereinnahmt oder verausgibt, nicht zum Entgelt. Für diese Beträge, die sog. durchlaufenden Posten, fällt beim Unternehmer keine Umsatzsteuer an.

Erläuterungen darüber, wann durchlaufende Posten vorliegen, enthält Abschnitt 152 der Umsatzsteuer-Richtlinien. Für das Vorliegen eines durchlaufenden Postens ist es grundsätzlich erforderlich, dass zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem, der Anspruch auf die Zahlung hat, unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen. Dazu müssen der Zahlungsverpflichtete und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des Anderen und die Höhe des gezahlten Betrags erfahren.

Für verauslagte Abgaben und Beiträge gibt es allerdings Ausnahmen. Solche Beträge können auch dann durchlaufende Posten sein, wenn der Unternehmer dem Zahlungsempfänger den Namen des Zahlungsverpflichteten und die jeweilige Höhe der Beträge nicht mitteilt. Auch Kosten (Gebühren und Auslagen), die Rechtsanwälte, Notare und Angehörige verwandter Berufe bei Behörden und ähnlichen Stellen für ihre Auftraggeber auslegen, können dann als durchlaufende Posten anerkannt werden, wenn dem Zahlungsempfänger (z. B. dem Gericht) Name und Anschrift des Auftraggebers (des Mandanten) nicht mitgeteilt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Kosten nach Kosten- bzw. Gebührenordnung berechnet werden, die den Auftraggeber als Kosten- bzw. Gebührenschuldner bestimmen.

Zu unterscheiden ist also, ob der Rechtsanwalt selbst Schuldner der Kosten bzw. Gebühren ist (z. B. bei Kosten für Grundbuchauszüge) oder ob er lediglich Kosten/Gebühren verauslagt, die von seinem Mandanten geschuldet werden (z. B. Gerichtskosten). Für diese Einordnung sind die jeweils für diese Kosten einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen maßgebend. An wen die Adressierung erfolgt, ist dagegen unerheblich.“

■ Anwaltschaft im Dialog mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Zum zweiten Mal haben sich Vertreter der bayerischen Anwaltschaft mit dem Präsidium des Bayerischen VGH zu einem Gedankenaustausch getroffen. Bei dem Treffen am 19. September 2007 in den Räumen der RAK München haben die Beteiligten Probleme angesprochen, die sich in der Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben haben.